

Fünftes Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung
der
Stiftung für das sorbische Volk

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister des Innern, schließen das nachstehende Abkommen zur Ausführung des Artikels 3 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998.

Artikel 1

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung für das sorbische Volk für die Laufzeit des Abkommens von den drei genannten Finanzierungsgebern eine jährliche Finanzierung in folgender Höhe:

2026: 29.256.000,00 Euro

2027: 30.138.000,00 Euro

2028: 31.038.000,00 Euro

2029: 31.974.000,00 Euro

2030: 32.928.000,00 Euro

(2) Die Finanzierungsanteile der drei Finanzierungsgeber werden im Verhältnis 1/6 Land Brandenburg, 2/6 Freistaat Sachsen und 3/6 Bund festgeschrieben. Die Finanzierung durch die drei Finanzierungsgeber wird dementsprechend wie folgt gewährt:

1. Das Land Brandenburg gewährt jährliche Finanzierungsmittel in folgender Höhe:

2026: 4.876.000,00 Euro

2027: 5.023.000,00 Euro

2028: 5.173.000,00 Euro

2029: 5.329.000,00 Euro

2030: 5.488.000,00 Euro

2. Der Freistaat Sachsen gewährt jährliche Finanzierungsmittel in folgender Höhe:

2026: 9.752.000,00 Euro

2027: 10.046.000,00 Euro

2028: 10.346.000,00 Euro

2029: 10.658.000,00 Euro

2030: 10.976.000,00 Euro

3. Der Bund gewährt der Stiftung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten einschließlich der Protokollnotiz Nr. 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages – wobei die Zweckbestimmung der Finanzierung diesem Rahmen entspricht – jährliche Finanzierungsmittel in folgender Höhe:

2026: 14.628.000,00 Euro

2027: 15.069.000,00 Euro

2028: 15.519.000,00 Euro

2029: 15.987.000,00 Euro

2030: 16.464.000,00 Euro

(3) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Haushalten veranschlagten Mittel.

Artikel 2

(1) Die Vertragsschließenden können bei entsprechender haushaltsmäßiger Ermächtigung über die in Artikel 1 genannten Finanzierungsbeträge hinausgehende Leistungen erbringen.

(2) Die Stiftung und die von ihr geförderten Institutionen und Projektträger werden aufgefordert, sich um Drittmittel zu bemühen.

Artikel 3

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung der Stiftung und die Rechnungsprüfung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(2) Die Prüfungsrechte des Sächsischen Rechnungshofes gemäß §§ 91 ff. der Sächsischen Haushaltsordnung, des Landesrechnungshofes Brandenburg gemäß §§ 91 ff. der Landshaushaltsordnung sowie die gemäß §§ 91 ff. der Bundshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2030. Das Abkommen verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht zwölf Monate vor Ablauf von einer der vertragsschließenden Seiten gekündigt

wird. Im Falle einer solchen Verlängerung erfolgt die Finanzierung der Stiftung im Sinne von Artikel 1 dieses Abkommens jeweils in der dort für das Jahr 2030 vorgesehenen Höhe, im Rahmen der in den jeweiligen Haushalten veranschlagten Mittel.

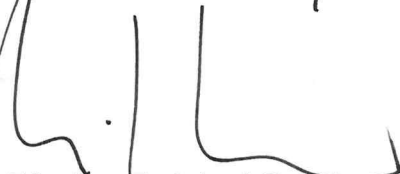
(2) Das Vierte Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk vom 20. Juli 2021 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens aufgehoben.

Potsdam, den 16. April 2026



Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Dietmar Woidke

Dresden, den 10. April 2026



Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Berlin, den 14. April 2026



Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
Alexander Dobrindt